

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung zur Durchführung von Eignungs- prüfungen für das Studium im Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen und im Magister- ternebenfach

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen: ¹

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Aufnahme eines Lehramtsstudiums bzw. Magisternebenfachstudiums im Fach Musik erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für das Studium im Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen (außer Primarstufe 20 SWS-Fach) bzw. im Magisternebenfach an der Universität Potsdam. Er muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung im Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam wird für das Lehramtsstudium in den Teilbereichen

- Musiktheorie
- Hauptinstrument ² und
- Pflichtfach Gesang

durchgeführt, für das Magisternebenfachstudium nur im Teilbereich Musiktheorie.

(2) Die Inhalte der Eignungsprüfung sind im § 10 ausgewiesen. Die Eignungsprüfung wird an einem Tag absolviert.

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 23. März 1999

² bzw. Gesang anstelle des Hauptinstruments (vergl. § 10)

§ 3 Prüfungsart und Prüfungsbeauftragte

(1) Die Eignungsprüfung wird im Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam durchgeführt.

(2) Die erforderlichen Überprüfungen werden von den beauftragten Hochschulangehörigen vorgenommen.

§ 4 Termine

(1) Die beiden Semestertermine für die Eignungsprüfungen werden jeweils zwei Semester im Voraus vom Institutsvorstand festgelegt. Sie sind bei der Studienfachberaterin bzw. beim Studienfachberater einzuholen.

(2) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt schriftlich bei der Studienfachberaterin bzw. beim Studienfachberater. Ihr sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 5 Zulassung

Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer

1. den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt oder Schülerin bzw. Schüler der 12. bzw. 13. Klasse ist und sich auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet (eine Bescheinigung der Schule ist der Bewerbung beizufügen) oder
2. am Zulassungsverfahren zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfolgreich teilgenommen hat bzw. erfolgreich teilnimmt oder
3. bereits ein Lehramt ausübt und einen Ergänzungsstudiengang anstrebt.

§ 6 Feststellung der Eignung

(1) Die musikalische Eignung ist festgestellt, wenn die Überprüfung in jedem Teilbereich bzw. im Teilbereich Musiktheorie im Falle des Magisternebenfachstudiums gemäß § 10 als bestanden bewertet wurde.

(2) Ist die Überprüfung in einem Teilbereich nicht bestanden worden, so kann sie wiederholt werden. Bereits bestandene Teilbereiche werden dabei anerkannt und bei der Wiedervorstellung zum nächsten Eignungsprüfungstermin nicht wieder geprüft. Sind die Mindestanforderungen aus zwei oder mehr Teilbereichen nicht erbracht worden, so ist bei einer Wiedervorstellung die Eignungsprüfung in allen Teilbereichen abzulegen.

(3) Bestandene Eignungsprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die abgelegten Prüfungsleistungen dieser Ordnung entsprechen.

§ 7 Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Versäumt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber schuldhaft den Termin der Eignungsprüfung oder bricht sie ohne hinreichende Gründe ab, gilt sie als nicht bestanden.

§ 8 Protokoll

(1) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muss:

1. Tag und Ort der Eignungsprüfung,
2. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
3. Bezeichnung des angestrebten Studienganges,
4. die Namen der Prüfungsbeauftragten,
5. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

(2) Das Protokoll ist von den Prüfungsbeauftragten zu unterzeichnen.

§ 9 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

(1) Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber eine Bescheinigung.

(2) Dieser Nachweis hat Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung für die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen

(1) Lehramt Sekundarstufe II

1. Instrument

Vortrag eines Programms bestehend aus drei Werken mit dem Anspruch "mittelschwierig bis schwierig":

- * ein Werk aus dem Barock (bis ca. 1750)
- * ein Werk aus der Frühklassik oder Klassik (bis 1820)
- * ein Werk aus Romantik oder Impressionismus bis hin zur Moderne

Gesamtdauer ca. 20 Minuten

oder *Sologesang* anstelle des Hauptinstruments

- * 1 Volkslied (a cappella)
- * 2 Kunstlieder verschiedener Epochen
- * 1 Arie bzw. Lied aus Oper, Operette, Oratorium oder Musical
- * 1 Rezitation.

Wenn Sologesang anstelle des Hauptinstruments gewählt wird, so sind zusätzlich ein bis zwei leichte Vortragsstücke auf dem Klavier vorzutragen.

2. Musiktheorie in den Teilbereichen Tonsatz und Gehörbildung

- * schriftliche Klausur (Grundlagen der klassischen Harmonielehre, einfacher Generalbass, einfache Syntax- und Formbestimmungen)
- * Spielen und Rhythmisieren von einfachen und erweiterten Kadenzten
- * Harmonisieren einfacher Lieder/Songs
- * Improvisieren einfacher Themen

3. Gesang (Pflichtfach)

- * 1 Volkslied (a cappella)
- * 1 Kunstlied (Begleitung bitte mitbringen)

(2) Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe, Fach I

1. Instrument

Vortrag eines Programms bestehend aus drei Werken mit dem Anspruch "mittelschwierig":

- * ein Werk aus dem Barock (bis ca. 1750)
- * ein Werk aus der Frühklassik oder Klassik (bis 1820)
- * ein Werk aus Romantik oder Impressionismus bis hin zur Moderne

Gesamtdauer ca. 10 - 15 Minuten

oder *Sologesang* anstelle des Hauptinstruments

- * 1 Volkslied (a cappella)
- * 2 Kunstlieder verschiedener Epochen
- * 1 Arie bzw. Lied aus Oper, Operette, Oratorium oder Musical
- * 1 Rezitation.

Wenn Sologesang anstelle des Hauptinstruments gewählt wird, so sind zusätzlich ein bis zwei leichte Vortragsstücke auf dem Klavier vorzutragen.

2. Musiktheorie in den Teilbereichen Tonsatz und Gehörbildung

- * Hören, Erkennen und Nachsingen verschiedener Intervalle und Harmonien
- * Spielen und Rhythmisieren einfacher Kadenzten
- * Harmonisieren einfacher Lieder/Songs
- * Improvisieren einfacher Themen

3. Gesang (Pflichtfach)

- * 1 Volkslied (a cappella)
- * 1 Kunstlied (Begleitung bitte mitbringen)

- * **Magisternebenfach**
Musiktheorie in den Teilbereichen Tonsatz und Gehörbildung (wie Lehramt Sek I, jedoch ohne Spielpraxis am Klavier).

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 18. Mai 1999

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 18. Mai 1999 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung für das Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995 (AmBek UP 1998 S. 146) wird in § 2 und 3 wie folgt geändert:

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Lehramtsstudiengänge erfordern das Zeugnis über die Hochschulreife (Abitur oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung).
- (2) Sie setzen den Nachweis über eine bestandene künstlerisch praktische Eignungsprüfung in den Teildisziplinen Musiktheorie, Instrument und Gesang voraus.

§ 3 Studienbeginn

Alle Lehramtsstudiengänge können nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Eignungsprüfungsordnung der Universität Potsdam für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Vom 29. Juli 1999

Gemäß § 25 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 hat der Senat der Universität Potsdam folgende Ordnung für fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Zweck der Prüfung
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 4 Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 5 Prüfungstermine
- § 6 Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen
- § 7 Art und Umfang der Prüfungen
- § 8 Bewertung
- § 9 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 10 Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Schlussbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel und Zweck der Prüfung

(1) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob Studienbewerberinnen und -bewerber auf andere Weise als durch einen hochschulvorbereitenden Schulbesuch Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium in einem von ihnen gewählten Studiengang erworben haben (§ 25 Abs. 3 BbgHG).

(2) Die Eignungsprüfung erfolgt für einen von den Studienbewerberinnen und -bewerbern im Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu benennenden Studiengang. Zur Wahl stehen Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung (Bachelor, Diplom oder Magister) an der Universität Potsdam oder einem Staatsexamen abgeschlossen werden können.

(3) Wird ein Magisterabschluss angestrebt, erstreckt sich die Eignungsprüfung auf die gewählten Fächer des Magisterstudienganges.

(4) Für das Lehramtsstudium erfolgt die Prüfung in den Fächern, für die eine Lehrbefähigung erworben werden soll.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

(1) Fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen können von Studienbewerberinnen und -bewerbern abgelegt werden, die keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 25 Abs. 2 BbgHG nachweisen können, wenn sie entweder

- das 24. Lebensjahr vollendet haben und
- den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und
- eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und
- danach mehrjährige Berufserfahrungen nachweisen können

oder

- die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt haben.

(2) Zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung ist nur berechtigt, wer an einer Beratung gemäß § 4 teilgenommen hat.

§ 3 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung ist schriftlich an die Universität Potsdam zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis der Vollendung des 24. Lebensjahres;
- eine ausführliche Darstellung der bisherigen schulischen und beruflichen Ausbildung;
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die schulische und berufliche Ausbildung;
- beglaubigte Kopien der Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der mehrjährigen beruflichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen;
- eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang die Studienbewerberin bzw. der -bewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung gestellt hat und ob eine derartige Prüfung bereits versucht oder bestanden wurde.

(2) Zur Sicherung einer fristgemäßen Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind die Anträge auf Zulassung für die Eignungsprüfung für den Bewerbungszeitraum Wintersemester jeweils bis zum 1. April des Jahres, für den Bewerbungszeitraum Sommersemester bis

zum 1. Oktober des Vorjahres einzureichen.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss des Instituts bzw. der Fakultät, wo der gewählte Studiengang bzw. das gewählte Fach angeboten wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 4 Beratung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Ist die Studienbewerberin oder der -bewerber zur Eignungsprüfung zugelassen, werden diese zu einem Beratungsgespräch mit einer Professorin oder einem Professor, die vom Prüfungsausschuss des Instituts bzw. der Fakultät bestimmt wurden, eingeladen. Ziel dieses Beratungsgesprächs ist es, die Bewerberinnen und Bewerber mit den möglichen Prüfungsanforderungen zu konfrontieren und Hinweise zu einer intensiven Prüfungsvorbereitung zu geben.

(2) Im Rahmen des Beratungsgesprächs können die Termine der Prüfungsbestandteile mitgeteilt bzw. im Einzelfall mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgesprochen werden.

§ 5 Prüfungstermine

(1) Fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen finden in der Regel in den Monaten Mai und November - vor einer möglichen Studienaufnahme - statt. Die Termine sind den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekanntzugeben.

(2) Für das zweite Hauptfach bzw. die Nebenfächer im Magisterstudium müssen die Prüfungen spätestens bis zum übernächsten Prüfungszeitraum dieser Ordnung abgelegt werden. Die Teilnahmegenehmigung an diesen Prüfungen ist zu den Terminen gemäß § 3 Abs.2 dieser Ordnung zu beantragen.

§ 6 Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen

(1) Zuständig für die Eignungsprüfung ist der für den angestrebten Studiengang bzw. das Magister- oder Lehramtsfach gebildete Prüfungsausschuss.

(2) Für die Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer, welche die Prüfungskom-

mission bilden; er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die im jeweiligen Studiengang eine Lehrtätigkeit ausüben.

(3) Die Klausur wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen. Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung besteht aus

1. einer Klausur von 120 Minuten und
2. einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung) von mindestens 20 Minuten Dauer.

Im Magisterstudiengang wird in jedem gewählten Nebenfach, im Lehramtsstudiengang in den primarstufenrelevanten kleinen Lernbereichen eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(2) Die Aufgaben für die schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen sind so zu stellen, dass auch studiengangbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem beruflichen Werdegang der Studienbewerberin oder des -bewerbers Berücksichtigung finden. Dabei ist anzustreben, dass in der Regel wenigstens zwei der durch die jeweilige Prüfungsordnung des Studienganges ausgewiesenen Fachgebiete abgedeckt werden.

(3) Eine Anerkennung von Ausbildungsleistungen des bisherigen Bildungsweges mit dem Ziel der Prüfungsbefreiung ist nicht möglich. Wer die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf abgelegt hat, kann anstelle der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung - mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses - ein Probemester absolvieren, an dessen Ende über die Zuerkennung der Studienberechtigung und die Fortsetzung des Studiums entschieden wird.

§ 8 Bewertung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Festlegungen in den Prüfungsordnungen sinngemäß.

(2) Eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung für Bewerber nach § 2 ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(3) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Fach wird in Form einer Durchschnittsnote aus den Noten aller Teilprüfungsleistungen ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Über die bestandene Eignungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid, der die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in dem gewünschten Studiengang angibt und Grundlage für die Auswahl in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist.

(5) Für die Lehramts- und Magisterstudiengänge erhalten die Bewerberin oder der Bewerber für jedes Fach einen Bescheid.

(6) Bei nicht bestandener Eignungsprüfung erhalten die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

(7) Bei nicht bestandener Eignungsprüfung erhalten die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung nicht bestanden, kann diese einmal wiederholt werden.

(2) Eine bereits bestandene Teilprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 7 Abs. 1 wird angerechnet.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters bzw. Antragszeitraumes abzulegen.

(4) Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten und bei Widersprüchen im Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des betroffenen Studienganges. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Eignungsprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 16. November 1995 (AmBek 1996 S.97) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Laufende Prüfungsverfahren werden nach der Eignungsprüfungsordnung vom 16. November 1995 behandelt und abgeschlossen.

(3) Die Wahl der weiteren Prüfungs- und Studienfächer in einem Magisterstudiengang nach § 5 Abs. 2 durch bereits Studierende, die gemäß § 30 Abs. 3 BbgHG vom

24. Juni 1991 zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung zugelassen wurden, erfolgt auf der gleichen Rechtsgrundlage.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Sitzungstermine des Senats der Universität Potsdam im WS 1999/2000

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 08.07.1999 folgende Sitzungstermine für das Wintersemester 1999/2000 beschlossen:

- 14.10.1999 (Dieser Termin wurde bereits mit Beschluss S 3/56. - 3.12.1998 festgelegt)
11.11.1999
09.12.1999
06.01.2000
03.02.2000

Berichtigung zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995

Die auf Seite 154 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 10/1996 veröffentlichte Studienordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995 wird wie folgt berichtigt:

1. Anlage, S. 157

Wahlpflichtblock „geowissenschaftliche Spezialseminare“
lt. Angebot 3 SWS WP

ist zu ändern auf

Wahlpflichtblock „geowissenschaftliche Spezialseminare“
lt. Angebot 4 SWS WP

2. Anlage S. 158

D Allgemeine und angewandte geökoökologische Disziplinen/Lehrinhalte

Wahlpflichtblock „Angewandte Geoökologie“ Es sind zwei der folgenden Fächer (Vorlesung oder Seminar) auszuwählen: 8 SWS WP

ist zu ändern auf

„Wahlpflichtblock Angewandte Geoökologie“ Es sind zwei der folgenden Fächer (Vorlesung *und* Seminar) auszuwählen: 8 SWS WP“

Als Fachinhalte werden hinzugefügt:

- *Angewandter Naturschutz*
- *Kommunikation und Konfliktbewältigung in der Landschaftsplanung*

3. Anlage S. 158

E Ökologische Aspekte ausgewählter Räume und Regionen Deutschlands und der Erde

Wahlpflichtblock „Regionale ökologische Probleme“
Es sind zwei der folgenden Fächer (Vorlesungen oder Seminare) auszuwählen: 4 SWS WP

ist zu ändern auf

„Es sind aus den folgenden Fächern Seminare im Gesamtumfang von insgesamt 4 SWS (WP) auszuwählen.“

Berichtigung der Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995

Die auf Seite 158 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 10/1996 veröffentlichten Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995 werden wie folgt berichtigt:

1. § 10 Abs. 3a, zweiter Spiegelstrich

- Geowissenschaftliche Teildisziplinen (2)

ist zu ändern auf

- Geowissenschaftliche Teildisziplinen (3)

2. Anlage 3, S. 163

In Punkt 2 ist der vierte Spiegelstrich

- Teilnahmechein Übungen Petrographie (inklusive Beleg)

zu streichen.